

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Pirmasens
Postfach 2763
66933 Pirmasens

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

07.07.2023

Telefon / Fax
+49 651 9494-856
+49 651 9494-711856

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.06.2023, hier eingegangen am 03.07.2023, hat die Stadtverwaltung Pirmasens die vom Stadtrat der Stadt Pirmasens in der Sitzung am 26.06.2023 beschlossene aktualisierte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen sowie die Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 folgende



Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 9.247.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.

2. Die Ermächtigungen, die nach § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), werden insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite
 - im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 5.141.000 €
 - im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 3.522.000 €
 - im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 500.000 € aufgenommen werden müssen.

3. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung / den Eigenbetrieb
 - Abwasserbeseitigung in Höhe von 5.577.900 €
 - Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens in Höhe von 443.000 €wird genehmigt.

4. Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung / den Eigenbetrieb
 - „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 3.387.000 €
 - Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens in Höhe von 452.000 €aufgenommen werden müssen.



5. Die Entscheidungen zu Ziffer 1. – 4. ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Fälle der Ziffer 4.1.3 der VV zu §103 GemO erfüllen.
6. Der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 460.000.000 € wird in voller Höhe genehmigt.
7. Die in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen mit Sonderrechnung:
 - in Höhe von 8.000.000 €, für den Abwasserbeseitigungsbetrieb
 - in Höhe von 5.000.000 €, für den Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens, Abfallentsorgung
 - in Höhe von 5.000.000 €, für den Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens, ohne Abfallentsorgungwerden in voller Höhe genehmigt.
8. Die der Stadt Pirmasens im Haushaltsjahr 2023 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO) zu verwenden.
9. Die der Stadt Pirmasens im Haushaltsjahr 2023 im Finanzaushalt bei der Investitionstätigkeit zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Vermögensveräußerung sind in voller Höhe zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO) zu verwenden.



10. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch die Stadt und dessen Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Pirmasens und dessen Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der kreisfreien Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ und des Eigenbetriebes „Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens“ für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie des Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzaushaltes der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Ergebnishaushalt schließt im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.334.140 € ab. In den Planungsjahren (2024-



2026) plant die Stadt wieder mit Jahresfehlbeträgen und verstößt sodann gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO), das als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen wird.

2. Die Stadt Pirmasens weist bereits seit der Bilanz zum 31.12.2009 ein negatives Eigenkapital aus, welches seither bis zum Haushaltsjahr 2023 massiv angestiegen ist. Nach Abzug des planmäßigen Überschusses in Höhe von 6.334.140 € im Haushaltsjahr 2023, beträgt der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 voraussichtlich 228.916.278,84 Euro. Der enorme Ressourcenverbrauch in den vergangenen Haushaltsjahren und die nunmehr weiterbestehende bilanzielle Überschuldung verletzen massiv das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit.
3. Der Haushalt der Stadt Pirmasens ist durch ein erhebliches strukturelles Defizit im Bereich der sozialen Sicherung in Höhe von -31.579.440 € (bei den Positionen E03 und E13 des Ergebnishaushalts) gekennzeichnet.
4. Nach der Übersicht zum freiwilligen städtischen Leistungsbereich, welche keiner aufsichtsbehördlichen Nachprüfung unterzogen wurde, wird die zuletzt im Rahmen der Haushaltsverfügung vom 23.03.2020 festgesetzte Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich in Höhe von 8.828.000 € im Haushaltsjahr 2023 eingehalten bzw. durch weitere Einsparmaßnahmen in diesem Bereich um rd. 1 Mio. € unterschritten.

Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag ausweist. Der vorgelegte Haushalt weist im Haushaltsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 6.334.140 € auf. In allen Planungsjahren (2024-2026) plant die Stadt erneut mit Jahresfehlbeträgen in Höhe von insgesamt 7.880.670 €. Demnach verstößt der Ergebnishaushalt sodann wieder gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO).



Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse
(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO)

Ifd. Nr.	Jahr	Jahr	Betrag in €
	2009 bis 2017		-206.245.754,78
1	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2018	-4.019.056,78
2	4. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Rechnungsergebnis)	2019	-5.215.454,43
3	3. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Rechnungsergebnis)	2020	-12.387.829,67
4	2. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2021	-15.539.780,00
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2022	-18.641.170,00
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2023	6.334.140,00
7	Zwischensumme (Ifd. Nr. 1 - 6)		-255.714.905,66
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	-1.879.290,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	-2.466.000,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	-3.535.380,00
11	Summe		-263.595.575,66

Dessen ungeachtet konnte der Ressourcenverbrauch im Vergleich zum vorherigen Planungsjahr (mit veranschlagten Jahresfehlbeträgen im Basishaushalt 2022 von insgesamt rd. -268,9 Mio. € sowie der ersten Entwurfsfassung des Haushalts 2023 mit Jahresfehlbeträgen von insgesamt rd. -261,7 Mio. €) erneut reduziert werden.

Die Erträge steigen um 153.123.920 € auf 177.837.220 €, während sich die Aufwendungen planmäßig um 262.010 € auf 171.503.080 € reduzieren. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 6.334.140 €. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere bei den Erträgen eingeplant. Hier insbesondere die gestiegenen Steuereinnahmen. Die Erträge aus der Gewerbesteuer erhöhen sich, bei gleichbleibendem Hebesatz, gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 5 Mio. € auf 25 Mio. €. Durch die höheren Gewerbesteuererträge erhöhen sich gleichzeitig die hiermit verbundenen Aufwendungen (Gewerbesteuerumlage) um insgesamt 429.000 €. Weiterhin werden gewichtige Mehrerträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+1.446.000 €) und insbesondere den Schlüsselzuweisungen B (+16.890.000 €), aufgrund der Neuregelungen nach LFAG, geplant.



Strukturelles Defizit im Bereich der sozialen Sicherung:

Bei Erträgen der sozialen Sicherung von 31.204.510 € (Position E 3 des Ergebnishaushalts) und Aufwendungen der sozialen Sicherung von 62.783.950 € (E13) steigt der Zuschussbedarf im Bereich der sozialen Sicherung im Haushaltsjahr 2023 um 709.740 € auf nunmehr 31.579.440 €.

Unter Einbeziehung aller weiteren mit der sozialen Sicherung im Zusammenhang stehenden Ertrags- und Aufwandspositionen wie u.a. der Schlüsselzuweisungen C sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen errechnet sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Defizit von rd. 21 Mio. €¹. Es ist festzuhalten, dass der Haushalt der Stadt Pirmasens durch ein strukturelles Defizit im Bereich der sozialen Sicherung gekennzeichnet ist.

Entwicklung des Eigenkapitals:

Für die Haushaltjahre 2018 bis 2020 liegen die festgestellten Rechnungsergebnisse nunmehr vor.

Die Entwicklung des Eigenkapitals wird auf Grundlage der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung wie folgt prognostiziert:

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23)	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
		in €	
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltvorjahres (2020)		-201.069.468,84
2	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltvorjahres (2021)	- 15.539.780,00	-216.609.248,84
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltvorjahres (2022)	-18.641.170,00	-235.250.418,84
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltjahres (2023)	6.334.140,00	-228.916.278,84
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres (2024)	-1.879.290,00	-230.795.568,84
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres (2025)	-2.466.000	-233.261.568,84
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres (2026)	-3.535.380	-236.796.948,84

Zwar reduziert sich zum Ende des Haushaltjahres der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ um den geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 6.334.140 € und

¹ Vgl. Seite 1 des Schreibens der Stadtverwaltung Pirmasens vom 23.03.2023.



beträgt sodann 228.916.278,84 €. In den Folgejahren bis 2026 belaufen sich die Jahresfehlbeträge und damit die planmäßige Zunahme des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ auf insgesamt 7.880.670 €. Zum Ende des Haushaltsjahres 2026 wird der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ voraussichtlich auf 236.796.948 € ansteigen.

Die Überschuldung der Stadt Pirmasens ist weiterhin hoch. Der Gemeinde ist es gesetzlich verboten sich zu überschulden (§ 93 Abs. 6 Satz 1 GemO). Alle an der Aufstellung und am Vollzug des Haushalts beteiligten Akteure sind deswegen verpflichtet, den damit einhergehenden Rechtsverstoß unter größtmöglicher Anspannung der zur Verfügung stehenden Kräfte entgegenzuwirken.

Freiwillige Aufwendungen:

In der Haushaltsverfügung vom 23.03.2020 zum Doppelhaushalt 2020/2021 wurde verfügt, dass der Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich nicht über den Betrag von 8.828.000 € hinausgehen darf. Ausweislich der vorgelegten Übersicht zum freiwilligen städtischen Leistungsbereich, welche keiner aufsichtsbehördlichen Nachprüfung unterzogen wurde, wird diese weiterhin gültige Zuschussobergrenze im Haushaltsjahr 2023 planmäßig eingehalten und wie o.a. um rd. 1 Mio. € unterschritten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich bei den festgesetzten Zuschusssgrenzen um die absoluten Zuschussobergrenzen für alle freiwilligen Aufgaben handelt, d. h. diese Betragsgrenzen dürfen – auch unter Berücksichtigung etwaiger über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ggf. eintretender Mindererträge und Minder-einzahlungen – im laufenden Haushaltsvollzug nicht überschritten werden. Die Einhaltung der festgesetzten o. a. Zuschussobergrenzen ist von Ihnen eigenverantwortlich sicherzustellen.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:



1. Der Finanzaushalt der Stadt Pirmasens ist im laufenden Haushaltsjahr ausgeglichen. Ab dem Planungsjahr 2024 plant die Stadt mit einem **unausgeglichenen Finanzaushalt und verstößt sodann wieder gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).
2. Die Berechnung der so genannten freien Finanzspitze (nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für das laufende Haushaltsjahr eine freie Finanzspitze in Höhe von rd. 786 T€ aus. Die Planungsjahre (2024-2026) weisen wieder eine sog. „negative freie Finanzspitze“ aus. Die Stadt Pirmasens ist folglich **nicht dauernd finanziell leistungsfähig**.
3. Die bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditäts sicherung** stellt einen erheblichen und fortdauernden Rechtsverstoß der Stadt Pirmasens gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive oder investive Maßnahmen dar.
4. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditermächtigungen deuten darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **nur unzureichend beachtet** wurde.
5. Mit dem o. a. Rechtsverstoß – durch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung – geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
6. Letztlich steht die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Pirmasens damit weiterhin **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft**. Die Stadt Pirmasens ist **nicht dauernd finanziell leistungsfähig**.

Ausgleich des Finanzaushalts:

Der Ausgleich des Finanzaushalts wird im Haushaltsjahr erreicht. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) reicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (Posten F 36) zu decken (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) sowie die Mindestnetto-



tilgung gem. Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP zu erbringen. In den Folgejahren (2024-2026) errechnen sich nach Abzug des Mindestrückführungsbeitrages gemäß Tilgungsplan zur Teilnahme am PEK-RP folgende Unterdeckungen im Finanzaushalt:

2022	2023	2024	2025	2026	Summe (2023-2026)
-24.281.000	+786.000	-1.920.000	-2.416.000	-3.360.000	-6.910.000

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Nach Anwendung der geltenden Vorschriften, insbesondere der VV zu § 103 GemO sowie des Musters 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys, ist von einer nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Pirmasens auszugehen, da in allen Haushaltsjahren 2024 bis 2026 sowie im Haushaltsvorjahr „negative freie Finanzspitzen“ ausgewiesen werden.

Die in den Planungsjahren ab 2024 prognostizierten negativen freien Finanzspitzen bringen zum Ausdruck, dass die Stadt Pirmasens nach ihrer Haushalts- und Finanzlage dauerhaft nicht in der Lage ist, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus Investitionskreditaufnahmen und den Mindestrückführungsbeitrag gemäß Tilgungsplan (PEK-RP) nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO aus den verbleibenden jährlichen Einnahmen zu finanzieren. Die defizitäre Haushalts- und Finanzlage schränkt den eigenbestimmmbaren finanziellen Spielraum der Stadt Pirmasens erheblich ein. Für weitere – über die gesetzlich oder tatsächlich unabweisbaren/notwendigen Maßnahmen hinausgehenden – Zahlungs- und Kreditverpflichtungen verbleibt bereits weiterhin kein Spielraum.

Entwicklung der Verbindlichkeiten²

Die Verbindlichkeiten reduzieren sich innerhalb des Haushaltsjahres 2023 um rund 26.219 T€ auf sodann rd. 404.020 T€. Diese teilen sich wie folgt auf:

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten:

rd. 58.443 T€

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten:

rd. 345.500 T€

² Gemäß der beigefügten „Übersicht über den Stand der Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge“, S. 43 des vorgelegten Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023.



Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die

Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen:

rd. 77 T€

Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 41.020 (Stand: 30.06.2022) entspricht der Gesamtstand der Verbindlichkeiten einer Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 9.849 € (Vorjahr: 10.822 €).

Es ist festzustellen, dass die „Übersicht über den Stand der Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge“ betreffend die Investitionskredite nicht mit den Planzahlen des laufenden Haushaltjahrs übereinstimmt. Ich gehe davon aus, dass wie in den vergangenen Jahren praktiziert, in der v.g. Übersicht nur die „tatsächlich geplante Kreditaufnahme“ (aus übertragenen Kreditermächtigungen und der Ermächtigungen aus dem laufenden Haushalt Jahr) angegeben wurde. Zu dieser Thematik verweise ich eindringlich auf meine Ausführungen im Folgenden:

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Im Haushaltsjahr 2023 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von insgesamt 15.106.000 € veranschlagt. Dem stehen Investitionseinzahlungen in Höhe von 5.859.000 € gegenüber, sodass sich eine Finanzierungslücke (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von -9.247.000 € errechnet. Die Finanzierung erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in dieser Höhe.

Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote (betreffend die Jahre 2013 – 2023) beträgt in Bezug auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen im Basishaushaltsplan 0%. Für die Investitionsauszahlungsermächtigungen im Basishaushaltsplan liegt die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote in den vergangenen sechs Jahren bei nur rd. 7 %. Ich weise Sie daher auf das bei der Haushaltspianaufstellung zu beachtende Kassenwirksamkeitsprinzip (§§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, 9 Abs. 4 GemHVO) hin, nach dem – unbeschadet der sonstigen haushaltrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden dürfen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das



Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind. Ich bitte diesbezüglich nochmals eindringlich um Beachtung.

Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und Grundsätze geordneter Haushaltswirtschaft:

Die gegenwärtige Haushalts- und Finanzlage der Stadt Pirmasens verstößt auch bei der insgesamt positiven Gesamtentwicklung weiterhin gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die zentralen Indikatoren (insbesondere Verschuldung aus Liquiditätskrediten, ab dem Haushaltjahr 2024 „negative freie Finanzspitzen“, ab 2025 Zunahme des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“) verbleiben, sodass die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft unter gleichzeitiger Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bisher noch nicht als dauerhaft und nachhaltig gesichert beurteilt werden kann.

C. Begründung der getroffenen Entscheidungen

Zu „1.“ bis „5.“ und „10“

Die Haushaltssatzung bedarf gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1, 105 Abs. 3 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen, sowie der Kredite zur Liquiditätssicherung.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO habe ich die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionskredite unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und nach der Ziffer 4.1 der hierzu ergangenen VV insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Pirmasens in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist hiernach nur zu



erteilen, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet ist, hat die Aufsichtsbehörde an die Erteilung der Gesamtgenehmigung insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushalt des Haushaltsvorjahres gem. § 18 Abs. 2 GemHVO –wie vorliegend- in der Rechnung voraussichtlich nicht ausgeglichen ist (vgl. Ziffer 4.1.2 Nr. 2 der VV zu § 103 GemO).

Wie oben festgestellt, stehen die Haushalts- und Finanzplanung sowie die vorgesehene Kreditaufnahme der Stadt Pirmasens – insbesondere aufgrund des Verstoßes gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für Auszahlungen sowie gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aus § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO – insgesamt nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang.

Darüber hinaus kann, da die Haushalts- und Finanzplanung sowie die vorgesehene Kreditaufnahme der Stadt Pirmasens nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen, die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Aus diesen Gründen habe ich sowohl die Genehmigung der Investitionskredite als auch der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Pirmasens mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Weiter habe ich aufgrund dessen verfügt, dass Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es zu deren Finanzierung voraussichtlich keiner Investitionskreditaufnahmen bedarf, sowohl von der Stadt als auch den städtischen Eigenbetrieben bzw. den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit damit keine Beeinträchtigung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. deren Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen einhergeht oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.



Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Ausnahmetatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentationen stichprobenartig zu prüfen. Hierauf mache ich Sie bereits jetzt aufmerksam.

Zu „6 und 7“ Genehmigung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Der unter § 4 (und § 5 Nr.2 für die Eigenbetriebe) der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 460.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf nach § 105 Abs. 3, 1. Halbsatz GemO nunmehr meiner Genehmigung.

Nach § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO ist die der Festsetzung des Höchstbetrags zugrundeliegende Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Inkrafttreten der Gemeindeordnung neu hinzugefügten Vorschriften und der Vorlage der Haushaltssatzung werden aufsichtsbehördlich – für das Haushaltsjahr 2023 – die von Ihnen vorgelegten Erläuterungen mit Schreiben vom 23.03.2023 und E-Mail vom 15.06.2023 als ausreichend betrachtet. In den folgenden Haushaltsjahren ist die neue Vorschrift uneingeschränkt zu beachten.

Die Genehmigung habe ich in voller Höhe erteilt.

Zu „8.“ und „9.“ Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die bestehende Verschuldung der Stadt Pirmasens aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt einen anhaltenden Rechtsverstoß der Stadt gegen das sich aus § 105 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für Auszahlungen dar. Hieraus resultiert für die Stadt Pirmasens die Verpflichtung, ihre bestehende Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich und im größtmöglichen Umfang zu tilgen.



Daher habe ich verfügt, dass die unter den Ziffern 6 bis 8 aufgeführten Investitionseinzahlungen in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Ferner sind alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Kommunen mit einer nicht nur unterjährigen, sondern haushaltsjahrübergreifenden (dauerhaften) Liquiditätskreditverschuldung wegen des damit einhergehenden o. a. Rechtsverstoßes verpflichtet sind, eine nach Deckung der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie der planmäßigen (ordentlichen) Tilgungsauszahlungen noch vorhandene Liquidität regelmäßig vorrangig zur Reduzierung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Dies ist in besonderer Weise von kommunalen Gebietskörperschaften zu beachten, die – wie die Stadt Pirmasens – am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnehmen. Solange eine Verschuldung aus der Ausgabe von Anleihen zur Liquiditätssicherung und der Aufnahme von Liquiditätskrediten gegeben ist, gilt es den investiven Zuschussbedarf – ggf. abgesehen von der vom Ministerium des Innern und für Sport über die Nr. 2 der VV zu § 105 GemO getroffenen Ausnahmeregelung – im Rahmen der bestehenden Investitionskreditermächtigung über Investitionskredite zu finanzieren.

D. Erwartungen für die Haushaltsfolgejahre

Im Rahmen der präventiven Kommunalaufsicht erwarte ich, dass Sie weiterhin für den Haushalt 2024 über geeignete Maßnahmen beraten und eine Perspektive entwickeln, um sowohl den Haushaltausgleich langfristig zu erreichen als auch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung abbauen zu können. Im Rahmen der Selbstverwaltung obliegt es Ihnen, die hierzu geeigneten Mittel und Maßnahmen auszuwählen und die erforderlichen organisatorischen Strukturen zu schaffen.

Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass ich, sollte die Stadt in den Haushaltsfolgejahren keinen Haushalt vorlegen, in dem die Fehlbeträge auf das absolute Minimum reduziert werden, bzw. nachweislich nicht die hierzu erforderlichen und zu diesem Zeitpunkt zumutbaren Maßnahmen veranlassen, aufgrund der bestehenden erheblichen Rechtsverstöße und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit möglicherweise gehalten bin, die Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen künftig zu versagen sowie den Haushalt gem. § 121 GemO förmlich zu



beanstanden.³ Denn die Vorschriften zum Haushaltsausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1, Abs. 2 GemHVO) begründen eine strikte Verpflichtung der Gemeinde und umfassen die Verpflichtung, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Verletzung der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erfüllt den Tatbestand für eine Beanstandung nur dann nicht, wenn es – als extremer Ausnahmefall – bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt von vornherein objektiv keine Möglichkeiten gab, die Haushaltssituation zu verbessern⁴. Es besteht nach meiner Auffassung objektiv die Möglichkeit, ein Defizit auch im folgenden Haushaltsjahr abzuwenden. Einerseits kann ausgabenseitig davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Gesamtvolumens des Haushalts Möglichkeiten für weitere Einsparungen etwa bei laufenden Verwaltungsausgaben gegeben sind. Zusätzlich oder alternativ, um keine sensiblen Einschnitte etwa in der Daseinsvorsorge oder bei den freiwilligen Leistungen vornehmen zu müssen, besteht insbesondere bei den Hebesätzen der Realsteuern erheblicher Spielraum, um Verbesserungen auf der Einnahmenseite herbeizuführen.

Die an der Aufstellung des Haushalts beteiligten Akteure sind vor dem geschilderten Hintergrund in der Verantwortung, auch für das Haushaltsjahr 2024 einen Haushalt zu beschließen, in welchem der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Ich begrüße es weiterhin, wenn sich hierbei ein kooperatives Vorgehen zwischen der Stadt und der Aufsichtsbehörde ergibt, sodass ich die erforderlichen Genehmigungen nicht versagen und keine Beanstandung des Haushalts aussprechen muss.

E. Stellenplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023

Entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO sind die erforderlichen Stellen getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich ausweislich Ihrer Übersicht⁵ im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzenregelungen.

³ vgl. auch Ministerschreiben vom 03.05.2023 mit den dazugehörigen Ausführungen zum „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ vom 02.05.2023 sowie die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8. Dezember 2022 (LT-Drs. 18/4937) insb. die Ausführungen zu § 21 (S. 29 f.).

⁴ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Juni 2011, – 4 L 216/09 –, juris Rn 37.

⁵ S. 703 des Haushaltsplans.



Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr im Haushaltsjahr 2023 um 12,54 Stellen (inkl. Sondervermögen). Insgesamt sind die Veränderungen im Stellenplan von Seiten der Stadtverwaltung detailliert im Schreiben vom 14.02.2023 erläutert.

Prüfungsfeststellungen:

1. Im Stellenplan 2023 wird im Teilhaushalt Dezernat I im Bereich „Büro des Oberbürgermeisters“ (1) eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 11 angehoben (Zuteilung aus Teilhaushalt II). Hierzu hatte ich in meinem letztjährigen Schreiben vom 20.05.2022 um Vorlage einer Stellenbewertung gebeten um abschließend beurteilen zu können, ob diese Stellenanhebung aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht angemessen ist. Ich darf Sie bitten, dies noch nachzuholen. Ich gehe davon aus, dass bis zu einer abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen abgesehen wird.
2. Im Stellenplan 2022 erfolgte eine Anhebung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 11 LBesG nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG im Teilhaushalt Dezernat I im Bereich „Rechnungsprüfungsamt“ (Zentrale Vergabestelle). Diesseits wurde auch hierzu mit o.g Schreiben um Vorlage der Stellenbewertung gebeten. Nach Ihren Ausführungen im Schreiben vom 14.02.2023 ist die Stelle nach Durchführung einer Stellenbewertung wieder nach Besoldungsgruppe A 11 abgesenkt worden.
3. Nach Abschluss des Verfahrens betreffend die Anhebung der Stelle des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes von Besoldungsgruppe A 13 LBesG nach Besoldungsgruppe A 14 LBesG ist die Stelle im diesjährigen Stellenplan wieder nach Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen.



4. Ebenso ist nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens betreffend die Stelle „Persönliche/r Referent/in des Oberbürgermeisters“ die Stelle wieder nach Be-soldungsgruppe A 12 abgesenkt worden.
5. Die Leitung des neuen Sachgebiets „Soziale Arbeit“ wurde im Stellenplan nun-mehr mit der Entgeltgruppe S 17 ausgewiesen. Hiergegen bestehen aufgrund Ihrer Erläuterungen im Schreiben vom 19.05.2023 keine Bedenken. Auf die tele-fonische Unterredung zwischen Frau Steegmann und Frau Schmitz vom 06.06.2023 sowie mit Herrn Schulte am 30.06.2023 wird hingewiesen.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Ausweisung der zusätzlichen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Dabei setze ich voraus, dass die Wertigkeit der Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden.

III. Wirtschaftspläne der Sondervermögen

Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseiti-gung“

Die Erträge im Erfolgsplan 2023 sind auf 10.125.000 € (Vorjahr: 10.071.000 €) und die Aufwendungen auf 9.275.000 € (Vorjahr: 10.041.000 €) festgesetzt, so dass sich ein Jahresgewinn in Höhe von 47.000 € ergibt (Vorjahr 30.000 €).

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögens-plans beträgt 12.061.000 €. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 8.389.000 € festgesetzt. Zur Finanzierung der Investitionen ist gemäß § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2023 ein Investitionskredit in Höhe von 5.577.900 € einge-plant. In § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2023 ist für den Abwasserbeseitigungsbetrieb



ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.635.000 € festgesetzt. Der kreditfinanzierte Anteil der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 3.387.000 €.

Den Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung sowie den festgesetzten Gesamtbetrag des kreditfinanzier ten Anteils der Verpflichtungsermächtigungen habe ich genehmigt (s.o. Nr. 3 und Nr. 4 meiner Entscheidungen).

In § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung wird für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 8.000.000 € festgesetzt. Diese bedürfen (erstmalig) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, vgl. § 23 LGPEK-RP (Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz), § 105 Abs. 3 – 5 GemO, § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO. Die Neuregelung der Gemeindeordnung gilt für alle ab dem 11.02.2023 beschlossenen Haushaltssatzungen. Die Genehmigung habe ich erteilt (s. unter Nr. 7 meiner Entscheidungen).

Nach der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten steigen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten um rd. 2.593 T€ von 45.934 T€ auf voraussichtlich 48.527 T€. Dies entspricht nicht der Veranschlagung in der Haushaltssatzung. Hierzu erbitte ich Ihre Stellungnahme. Der jährlich steigenden hohen Investitionskreditverschuldung sollte der Abwasserbeseitigungsbetrieb entgegenwirken, um eine dringend notwendige Entschuldung zu erreichen. Hierzu verweise ich auch auf unseren Schriftverkehr aus dem Jahr 2018, insbesondere mein Schreiben vom 14.05.2018.

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sind in der Übersicht über den Stand der Verbindlichen weiter auf 1.000.000 € zum Ende des laufenden Haushaltsjahres beziffert. Die bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditätssicherung** stellt einen fortdauernden Rechtsverstoß gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für



konsumtive oder investive Maßnahmen dar. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb hat für den Abbau der Liquiditätsverschuldung Sorge zu tragen.

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2023 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es werden 27,18 Stellen ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass bei der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Servicebetrieb“:

Der Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Servicebetrieb“ ist in zwei Betriebszweige („Abfallentsorgung“ und „ohne Teilbereich Abfallentsorgung“) gegliedert. Der Erfolgsplan 2023 des Eigenbetriebes plant mit einem Jahresgewinn von 194.000 € (Vorjahr: Jahresverlust in Höhe von 85.000 €). Das Ergebnis des Erfolgsplanes teilt sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt auf:

Betriebszweig	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Abfallentsorgung	5.395.000 €	5.201.000 €	194.000
ohne Teilbereich Abfallentsorgung	9.566.400 €	9.566.400 €	0 €
Gesamt	14.961.400 €	14.767.400 €	194.000 €

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans 2023 beträgt 1.148.000 €. Das Volumen des Vermögensplans teilt sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt auf:

Betriebszweig	Volumen Vermögensplan
Abfallentsorgung	293.000 €
ohne Teilbereich Abfallentsorgung	855.000 €
Insgesamt	1.148.000 €

Der Gesamtbetrag der Investitionen beträgt im Vermögensplan 2023 insgesamt 794.500 € (Abfallentsorgung: 79.500 € / ohne Teilbereich Abfallentsorgung: 715.000 €).



Zur Finanzierung der Investitionen sind gem. § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 für den Betriebszweig „ohne Teilbereich Abfallentsorgung“ Investitionskredite in Höhe von 443.000 € eingeplant. Diese habe ich unter Ziffer 3 meiner Entscheidungen genehmigt.

In § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2023 ist für den Wirtschafts- und Servicebetrieb (ohne Abfallentsorgung) ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 720.000 € festgesetzt. Der kreditfinanzierte Anteil der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 452.000 €. Diesen habe ich unter Ziffer 4 meiner Entscheidungen genehmigt.

Nach der vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beträgt der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zum 31.12.2023 voraussichtlich 2.829.000 €. Diese Verbindlichkeiten entfallen ausschließlich auf den Betriebszweig „ohne Teilbereich Abfallentsorgung“.

Die Gesamtzahl der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen (163,03) verändert sich gegenüber dem Vorjahr nicht. Es erfolgte die Anhebung 1,54 Stellenanteile von Entgeltgruppe 1 nach Entgeltgruppe 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Anhebung den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

IV. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Pirmasens

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in



Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

V. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Pirmasens und der Wirtschafts-



pläne des Abwasserbeseitigungsbetriebs und des Wirtschafts- und Servicebetriebs sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Unter Hinweis auf die Nr. 1 der VV zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2023** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2023 anzuseigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

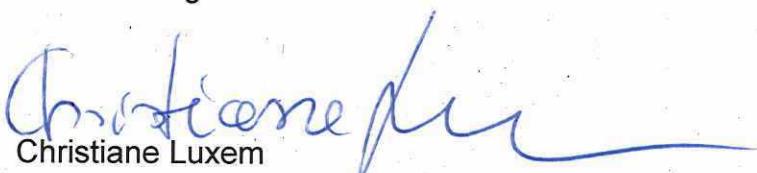
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁶ an: add@poststelle.rlp.de , erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem

⁶ 1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.